



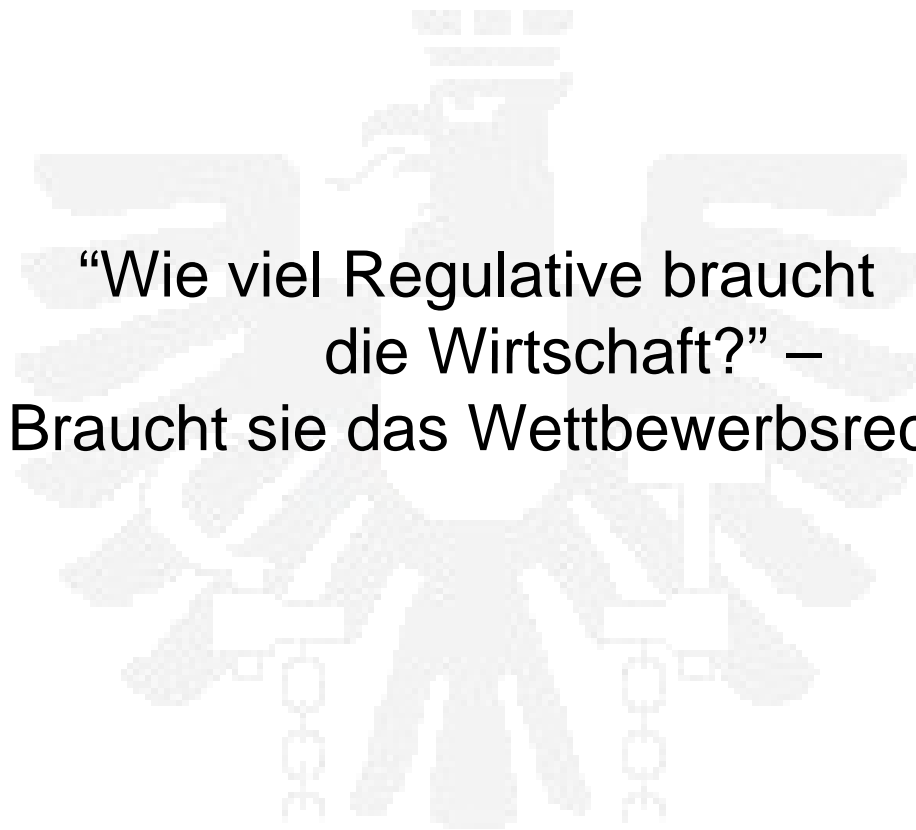
BUNDES**W**ETTBEWERBS**B**EHÖRDE

Handeln für die Zukunft
Cash-Jahrestagung 2010

Bundeszuständige Wettbewerbsbehörde
GD Dr. Theodor Thanner

BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

“Wie viel Regulative braucht
die Wirtschaft?” –
Braucht sie das Wettbewerbsrecht?



Ziel der Wettbewerbspolitik

- Wettbewerbsaufsicht soll nicht als Schranke unternehmerischen Handelns verstanden werden, sondern als Beseitigung von Schranken
- Ziel: Funktionierender Wettbewerb
- ➔ Steigerung von Effizienz und Wohlfahrt

Wie kann dieses Ziel erreicht werden? - Instrumente

- Fusionskontrolle
- Kartellaufsicht
- Missbrauchsaufsicht
- Sektorenuntersuchungen

Fusionskontrolle

- Strukturkontrolle
- Prognoseentscheidung
- Aktuelle europäische Fallpraxis

Kartell- und Missbrauchsaufsicht

- Verhaltenskontrolle
 - “Hard Core”-Kartelle
 - Marktbeherrschung
 - Beweisführung
- 

Internationalisierung

- Zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft erfordert auch zunehmende internationale Kooperation in der Wettbewerbsaufsicht
- BWB kooperiert eng mit Europäischer Kommission und anderen Wettbewerbsbehörden insb benachbarter Länder

Kaffeeröster Kartell in Deutschland (nicht rechtskräftig)

- Tchibo, Dallmayr, Melitta, Kraft Foods
- Vereinbarte Preiserhöhungen für Hauptprodukte (500 g Packung), maßgeblich auch für andere Produkte
- Absprache von fünf Preiserhöhungen (Höhe, Umfang, Zeitpunkt der Bekanntgabe, Inkrafttreten)
- Lebensmittelhandel (nicht beteiligt): in der Regel Weitergabe an Endkonsumenten

Kaffeeröster Kartell in Deutschland (nicht rechtskräftig)

- fünf Preiserhöhungen
 - ➔ einheitliche Absprache über mehrere Jahre
- klarer Hardcore Kartellverstoß
- Kraft Foods: Kronzeuge
- Bußgeld
 - Obergrenze 10% des weltweiten Konzernumsatzes
 - 159,5 Mio. € für drei Unternehmen

Hausdurchsuchungen in Deutschland am 14. Jänner 2010 (laufende Ermittlungen)

- Unschuldsvermutung gilt!
- Absprachen im Vertikalverhältnis
 - Markenartikelhersteller und Einzelhandel
 - Süßwaren, Kaffee und Tiernahrung
- Wirtschaftliche Logik solcher Absprachen
 - Handelsunternehmen – Markenartikler – Handelsunternehmen, gleichzeitige Preiserhöhung
 - „Win-Win“ Situation auf Kosten des Konsumenten
- Verbotene Absprache

Möglichkeiten des Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbsbehörden

- **Rechtliche Basis**
 - Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates
 - Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der Wettbewerbsbehörden

Möglichkeiten des Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbsbehörden

- **Praktische Umsetzung**
 - Informelle Kooperation, zB. Europäische Kommission oder Bundeskartellamt
 - Formelle Übernahme eines Falls und der Beweismittel (nur in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand) ist möglich
- BWB forciert internationale Kooperation

Schlussfolgerungen

- Wettbewerbsrecht: Schlüssel statt Schranke!
- „Grenzüberschreitende Betrachtungsweise“
- Ziel: funktionierender Wettbewerb
 - ➔ Effizienzsteigerung
 - ➔ Wohlfahrtssteigerung

BUNDESWETTBEWERBS**BEHÖRDE**

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

